KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 288 endg.
Brüssel, den 14. Juni 1989

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der siebenten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

---

(von der Kommission vorgelegt)

Kom 288 f.

BEGRÜNDUNG

Mit der Entscheidung 85/355/EWG hat der Rat festgestellt, dass die in einer Reihe von Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Voraussetzungen des Gemeinschaftsrechts für den Verkehr mit Saatgut entsprechen. Mit der Entscheidung 85/356/EWG hat der Rat festgestellt, dass das in einer Reihe von Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut entspricht. Für die meisten der betreffenden Drittländer laufen diese Entscheidungen am 30. Juni 1990 ab.

Für Australien und Norwegen wurden jedoch zusätzliche genaue Informationen angefordert. Die durch die genannten zwei Entscheidungen gewährte Gleichstellung wurde auf einen Zeitraum beschränkt, der zur Überprüfung und Auswertung dieser Informationen erforderlich ist. Der genannte Zeitraum endet am 30. Juni 1989.

Im Fall Australiens werden diese Informationen geradeaus gewertet und überprüft, bis zum Abschluss dieser Arbeit wird aber noch mehr Zeit benötigt. Für Norwegen sind die verlangten Informationen bereits mitgeteilt, ihre Auswertung ist abgeschlossen. Für die beiden genannten Länder wird es deshalb für zweckmässig gehalten, die erteilte Gleichstellung bis zum 30. Juni 1990, wenn die Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG betreffend die berücksichtigten anderen Drittländer ablaufen, zu verlängern. Dies ist der Zweck des vorliegenden Vorschlags.

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Änderung der siebenten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der siebenten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut(1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/100/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen(3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/380/EWG(4), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der siebenten Entscheidung 85/355/EWG(5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/368/EWG(6), festgestellt, dass die in einer Reihe von Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Richtlinien 66/401/EWG und 69/208/EWG entsprechen.

Der Rat hat mit der siebenten Entscheidung 85/356/EWG(7), zuletzt geändert durch die Entscheidung 89/368/EWG festgestellt, dass das in eine Reihe von Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut entspricht.

---

(1) ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66
(2) ABl. Nr. L 38 vom 10.2.1989, S. 36
(3) ABl. Nr. L 169 vom 10.7.1969, S. 3
(4) ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 31
(5) ABl. Nr. L 195 vom 26.7.1985, S. 1
(6) ABl. Nr. L 163 vom 14.6.1989, S.
(7) ABl. Nr. L 195 vom 26.7.1985, S. 20

Für die meisten Drittländer endet die Gültigkeit der Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG am 30. Juni 1990.

Für Australien und Norwegen sind jedoch zusätzliche eingehende Informationen angefordert worden. Die Gleichstellung war bezüglich dieser Länder auf einen Zeitraum beschränkt worden, der zur Prüfung und Auswertung dieser Informationen als erforderlich erachtet wurde. Dieser Zeitraum endet am 30. Juni 1989.

Für Australien werden diese Informationen gerade geprüft und ausgewertet, zum Abschluss dieser Arbeit wird jedoch mehr Zeit benötigt. Im Fall Norwegens wurden die verlangten Informationen bereits mitgeteilt, ihre Auswertung ist abgeschlossen.

Es empfiehlt sich daher, den genannten Zeitraum für diese beiden Länder bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, zu dem die Gültigkeitsdauer der Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG für die meisten Drittländer abläuft -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 85/355/EWG erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1990."

Artikel 2

Artikel 5 der Entscheidung 85/356/EWG erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vom 1. Juli 1985 bis zum 30. Juni 1990."

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Statement of Impact on small or medium-sized enterprises

Commission Proposal for a Council Decision amending the Seventh Decision, 85/355/EEC, on the equivalence of field inspections carried out in third countries on seed-producing crops and the Seventh Decision, 85/356/EEC, on the equivalence of seed produced in third countries (doc. 2812/VI/89).

This proposal, if adopted, would enable any small or medium-sized enterprises engaged in importing seed of certain agricultural plant species from Australia or Norway to continue to do so, but the volume of trade involved is likely to be very small. It is considered that the proposal would have little or no impact on small or medium-sized businesses.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 288 endg.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der siebten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der siebten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(von der Kommission vorgelegt)

14.6.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 5 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-51080-3

Katalognummer: CB-CO-89-252-DE-C

ISSN 0254-1467

KOM(89) 288 endg.

DOKUMENTE

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der siebten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der siebten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(von der Kommission vorgelegt)

DE

03 14.6.1989

Katalognummer: CB-CO-89-252-DE-C

ISBN: 92-77-51080-3

€

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN